

BGer 9C_231/2021 vom 28. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_231_2021

FR: TF 9C_231/2021 du 28 juillet 2021

IT: TF 9C_231/2021 del 28 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer die Eröffnung der Verfügung vom 30. September 2020 über den Abschluss der Arbeitsvermittlung auch letztinstanzlich als mangelhaft rügt, ist darauf bereits mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, hat er doch zu keinem Zeitpunkt verlangt, es sei die Arbeitsvermittlung wieder aufzunehmen und basierte die von ihm angefochtene Rentenaufhebung (Verfügung vom 13. Oktober 2020) nicht auf der Einstellung der Arbeitsvermittlung, sondern auf einer Verletzung der Schadenminderungspflicht (Art. 21 Abs. 4 ATSG ; ungenügende Mitwirkung bei der Stellensuche).

E. 3.1

In materieller Hinsicht stellte die Vorinstanz mit Urteil vom 26. März 2019 fest, eine revisionsrechtlich relevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere des Gesundheitszustandes) sei seit der ursprünglichen Rentenzusprache nicht ausgewiesen. Weiter erwog sie, diese sei auch nicht zweifellos unrichtig gewesen. Die nachvollziehbare und überzeugende gutachterliche Einschätzung des Dr. med. D. _____ (dem zufolge in einer knieschonenden Tätigkeit eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit bestehe) basiere auf einer anderen Einschätzung der gleichgebliebenen Befunde. Mit (vorliegend angefochtenem) Urteil vom 22. Februar 2021 würdigte das Verwaltungsgericht abermals die medizinischen Akten und stellte fest, der rechtsgenügend abgeklärte Gesundheitszustand habe sich weiterhin nicht verschlechtert und es sei von einer im Wesentlichen unveränderten medizinisch-theoretischen Arbeits- und Leistungsfähigkeit (von 100 % in angepasster Tätigkeit) auszugehen.

E. 3.2

Das kantonale Gericht erwog, gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG seien auch Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger im Sinne des allgemeinen Grundsatzes der

Schadenminderungspflicht gehalten, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, ansonsten ihre Renten nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden könnten (Art. 7a und 7b Abs. 1 IVG ; mit Verweis auf BGE 145 V 2 E. 4.2.2). Vorliegend sei im Rahmen der Wiedereingliederungsbemühungen zuerst eine Abklärung der Leistungsfähigkeit erfolgt, welche eine Diskrepanz zum medizinisch-theoretischen Zumutbarkeitsprofil der IV ergeben habe. Der Versicherte habe sich gemäss Bericht der Abklärungsstelle vom 18. Dezember 2019 auf die gestellten Aufgaben eingelassen, zwischendurch jedoch nur mässig motiviert gewirkt. Er scheine aktuell aufgrund der körperlichen Einschränkungen nur bedingt auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar zu sein. Die in der Folge im Rahmen der Arbeitsvermittlung verlangten Bewerbungen habe er nicht bzw. in ungenügendem Ausmass getätigt, womit er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Bei zuvor korrekt durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren und ansonsten unbestritten gebliebener Bemessung des Invaliditätsgrades sei die Verfügung vom 13. Oktober 2020 nicht zu beanstanden.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz im Wesentlichen vor, den Sachverhalt bezüglich seines Gesundheitszustandes und seiner Arbeitsfähigkeit offensichtlich unrichtig in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes festgestellt zu haben. Ebenfalls offensichtlich unrichtig seien die vorinstanzlichen Feststellungen bezüglich seiner Bewerbungsbemühungen. Wie es sich damit verhält kann indes angesichts des Folgenden offen bleiben:

E. 4.2

Mit der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin trifft es zu, dass auch eine rentenbeziehende Person mit Eingliederungsressourcen unabhängig vom Vorliegen eines Revisionsgrundes verpflichtet ist, an zumutbaren Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen (BGE 145 V 2). Der Beschwerdeführer bestreitet grundsätzlich nicht, dass er Eingliederungsressourcen aufweist; folgerichtig erklärte er sich schon im Verwaltungsverfahren bereit, an Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen und akzeptierte - unter Vorbehalt der Abklärung neuer gesundheitlicher Beeinträchtigungen an den Fussgelenken - das gutachterliche Zumutbarkeitsprofil (vgl. Schreiben vom 13. März 2020).

Vorinstanz und Verwaltung übersehen indes, dass - mangels anderweitiger Revisions- oder Wiedererwägungsgründe, die hier weder geltend gemacht noch ersichtlich sind - die Aufhebung der bisherigen Rente zufolge Wiedereingliederung voraussetzt, dass entweder aufgrund der durchgeführten Massnahmen eine Erwerbsfähigkeit wiedererlangt werden konnte - mithin durch sie aktiv ein Revisionsgrund i.S.v. Art. 17 Abs. 1 ATSG herbeigeführt wurde -, oder der Eingliederungserfolg mutmasslich eingetreten wäre, wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise mitgewirkt hätte, was im Verweigerungsfall die Rentenherabsetzung oder Renteneinstellung i.S.v. Art. 21 Abs. 4 ATSG erlaubt (vgl. BGE 145 V 2 E. 4.2.4; Urteil 9C_155/2019 vom 24. Juni 2019 E. 2.2.2). Die Renteneinstellung zufolge mangelnder Mitwirkung im Rahmen der Eingliederung muss mithin grundsätzlich an einer (Wieder-) Eingliederungsmassnahme anknüpfen, die der versicherten Person angeboten wurde, aber zufolge deren Widerstands entweder gar nicht oder nicht mit dem bei pflichtgemässer Mitwirkung überwiegend wahrscheinlich zu erwartenden Erfolg durchgeführt werden konnte. Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören gemäss Art. 8a

Abs. 2 IVG (mit Verweis auf die Art. 14a Abs. 2, Art. 15-18, Art. 21-21 quater IVG) etwa Massnahmen der sozial-beruflichen Rehabilitation, Beschäftigungsmassnahmen, Berufs- oder Ausbildung, Umschulungen, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuche, Einarbeitungszuschüsse, etc. Offensichtlich keine Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 8a IVG ist es hingegen, von einem Rentenbezüger - gestützt auf eine revisionsrechtlich nicht massgebliche abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit - eine bestimmte Anzahl eigenständiger Bewerbungen zu verlangen. Das hat zur Folge, dass die Rente des hier am Recht stehenden Versicherten nicht gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG (i.V.m. Art. 7b Abs. 1 IVG) aufgehoben werden konnte weil er es versäumt hat, solche zu tätigen.

E. 4.3

Der Verwaltung steht es selbstverständlich frei, künftig Wiedereingliederungsmassnahmen durchzuführen, mit denen die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers verbessert werden könnte, womit potenziell ein Revisionsgrund gesetzt werden oder bei Widersetzlichkeit des Versicherten die Rente zufolge Verletzung der Schadenminderungspflicht aufgehoben werden könnte.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde begründet. Das vorinstanzliche Urteil sowie die (inhaltlich mitangefochtene, vgl. etwa Urteil 9C_414/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4) Verfügung vom 13. Oktober 2020 sind aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat demnach weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der obsiegende (unvertretene) Beschwerdeführer macht keinen Arbeitsaufwand geltend, der den Rahmen dessen überschreitet, was er üblicher- und zumutbarerweise zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Er hat demnach keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG , vgl. etwa Urteil 9C_388/2020 vom 3. März 2021 E. 9). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nach dem Gesagten gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.